Kt. Basel-Stadt

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band (Jahr): 10 (1844)

Heft 7-8

PDF erstellt am: 29.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Appenzell A. Rh.

Die hier neu eingeführte Konstrmanbenordnung gewährt zwei große Bortheile. Die Konstrmation soll nämlich überall gleichmäßig erst nach geshörigem Schulbesuch, nach Bollendung des 17ten Altersjahrs eintreten, und die heranreisende Jugend zu diesem Zweck von den Pfarrern öffentlichen oder Privatunterricht erhalten. Der Unterricht soll derselben fünstig in 40 Stuns den gemeinsam und, was von großer Wichtigkeit ist, in 20 Stunden beiden Geschlechtern getrennt ertheilt werden. Diese Letztere Bestimmung ist als ein wichtiger Fortschritt zu begrüßen und gereicht den Urhebern zur größten Ehre. Möge sie auch anderwärts Nachahmung sinden.

Rt. Bafel = Stadt.

I. Professor L. Vulliemin in Lausanne, ein auch in Frankreich geschätzter Geschichtssorcher, hat von der philosophischen Fakultät der Hochsschule in Basel honoris causa das Dostordiplom erhalten. Bekannt ist derselbe durch die Herausgabe des chroniqueur de la Suisse romande, der in seinen zwei Jahrgängen manchen geschichtlichen und sagenhaften Schatzenthält und besonders für die französische Schweiz eine höchst werthvolle Sammlung bleiben wird; dann durch die Fortsetzung der Müller'schen Schweizzergeschichte, die sich durch schwe Anordnung des Stosses und einen glänzenden Styl auszeichnet. Gegenwärtig ist er mit umfassenden Studien über Karl den Großen beschäftigt. — Die gleiche Ehre ist dem Ghmnasiallehrer R. Meher von Basel zu Theil geworden. Er verdankt dieselbe dem Verzbienste, das er sich durch sein Programm (S. voriges Heft pag. 284) um die Urgeschichte der Schweizerischen Bünde, so wie durch beharrliches Samzmeln um die schweizerische Siegelkunde erworden hat.

II. Jugendfest. Am 14. Juli benutte die Stadt die noch unversehrten Bauten, die für das eidgenössische Schützensest aufgeführt worden waren, zu einem großartigen Jugendseste, an welchem über 1800 Kinder von 5—15 Jahren Antheil nahmen. Dieselben waren in 44 Sektionen getheilt, von denen je 2 in ihrem Fähnlein die Farben eines Schweizerkantons führten. Diese Einrichtung des Jugendsestes erscheint gewiß Jedem als eine höchst sinnige. Die weitere Aussührung glich derjenigen, wie wir sie bei allen Jusgendsesten unseres Vaterlandes zu sehen gewohnt sind. Während die Kadetten ererzirten, vergnügten sich die übrigen Kinder mit fröhlichen Spielen. Daß auch der Gesang das Fest beleben half, versteht sich von selbst. Ein einsaches Mahl machte den Schluß.